

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 09/2021

Sehr geehrter Kunde,

mit Wirkung von DL 25.5.2021 Nr. 73 (der sog. "Sostegni-bis"-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 25.5.2021 Nr. 123, wurden weitere dringende Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, Arbeitern und Familien im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beschlossen.

DL 73/2021 als solches ist am 26.5.2021 – also am Tag nach seiner Veröffentlichung – in Kraft getreten; verschiedene Bestimmungen treten aber zu gesonderten Zeitpunkten in Kraft.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen von DL 73/2021 besprochen.

Im Zuge der Umwandlung der Verordnung könnten zahlreiche Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

1. [Betriebskostenzuschuss](#)
2. [Steuerguthaben für die Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien – Verlängerung und Ausdehnung der Begünstigung](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS

Art. 1 DL 73/2021 sieht einen neuen Betriebskostenzuschuss („contributo a fondo perduto“) für Steuerzahler mit MwSt.-Position vor, der im Wesentlichen auf drei Elementen fußt:

- ein „automatischer“ Beitrag in Höhe jenes ex Art. 1 DL 41/2021 („Sostegni“);
- falls vorteilhafter, ein „alternativer“ Beitrag, der auf der Grundlage eines anderen Bezugszeitraum berechnet wird;
- und ein weiterer Beitrag, der auf das Geschäftsergebnis Bezug nimmt und eine „ausgleichende“ Funktion haben soll.

„AUTOMATISCHER“ BEITRAG

Der „automatische“ Beitrag wird Steuerzahlern zuerkannt, die:

- zum 26.5.2021 (dem Datum des Inkrafttretens von DL 73/2021) eine MwSt.-Position hatten;
- und den Antrag auf Zuerkennung des Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 vorgelegt und den Zuschuss auch rechtmäßig erhalten haben.

Der neue Beitrag:

- hat denselben Betrag wie jener ex Art. 1 DL 41/2021;
- er wird von der Agentur für Einnahmen mit denselben Modalitäten zuerkannt (direkte Überweisung oder ein Steuerguthaben, das per Vordruck F24 verrechenbar ist), ohne dass ein eigener Antrag gestellt werden muss.

„ALTERNATIVER“ BEITRAG

Alternativ zum „automatischen“ Beitrag kann auch ein anderer Beitrag in Anspruch genommen werden, der auf der Grundlage eines anderen Bezugszeitraums berechnet wird.

Begünstigte Steuerzahler

Der Beitrag steht Unternehmern, Künstlern, Freiberuflern und Bauern zu, die zum 26.5.2021 eine aktive MwSt.-Position hatten und im Staatsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, sofern:

- ihre Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 nicht über 10 Millionen Euro lagen;
- und der monatliche Durchschnittsbetrag der Umsätze bzw. Tageseinnahmen vom 1.4.2020 bis zum 31.3.2021 um mindestens 30% unter dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsätze bzw. Tageseinnahmen vom 1.4.2019 bis zum 31.3.2020 lag.

Ausmaß des Beitrags

Für Steuerzahler, die den Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 erhalten haben, wird der „alternative“ Beitrag bestimmt, indem auf die Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsätze/Tageseinnahmen im Zeitraum 1.4.2020-31.3.2021 und jenem im Zeitraum 1.4.2019-31.3.2020 folgende Prozentsätze angewandt werden:

- 60% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 von unter 100.000,00 Euro;
- 50% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 100.000,00 und 400.000,00 Euro;
- 40% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 400.000,00 und 1 Million Euro;

- 30% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 1 und 5 Millionen Euro;
- 20% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 5 und 10 Millionen Euro.

Für Steuerzahler, die den Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 nicht erhalten haben, wird der "alternative" Beitrag bestimmt, indem auf die oben genannte Differenz folgende Prozentsätze angewandt werden:

- 90% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 von unter 100.000,00 Euro;
- 70% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 100.000,00 und 400.000,00 Euro;
- 50% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 400.000,00 und 1 Million Euro;
- 40% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 1 und 5 Millionen Euro;
- 30% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 5 und 10 Millionen Euro.

In jedem Fall kann der Beitrag nicht über 150.000,00 Euro liegen.

Modalitäten der Zuerkennung

Der Beitrag wird nach einem entsprechenden Antrag per Internet an die Agentur für Einnahmen zuerkannt; die Modalitäten und Fristen für die Vorlage werden mit einer eigenen Maßnahme der Agentur festgelegt.

Steuerzahler, welche zur Mitteilung der Daten zu den regelmäßigen MwSt.-Abrechnungen verpflichtet sind, können den Antrag erst vorlegen, nachdem die Mitteilung für das erste Trimester 2021 übermittelt wurde.

Der Beitrag kann nach Wahl des Steuerzahlers:

- direkt von der Agentur für Einnahmen überwiesen werden;
- oder aber mittels Vordruck F24 verrechnet werden.

"Koordination" mit dem "automatischen" Beitrag

Steuerzahler, welche bereits den "automatischen" Beitrag erhalten haben, können den "alternativen" Beitrag dennoch in Anspruch nehmen, allerdings nur den etwaigen Differenzbetrag zum bereits erhaltenen.

Ergibt die Berechnung des "alternativen" Beitrags dagegen eine geringere Summe als für den "automatischen", so wird der Antrag nicht weiter bearbeitet.

„AUSGLEICHENDER“ BEITRAG

Es ist auch noch ein weiterer Betriebskostenzuschuss vorgesehen, welcher eine "ausgleichende" Funktion ("finalità perequativa") haben soll und noch von der EU-Kommission genehmigt werden muss.

Dieser Beitrag kann von Steuerzahlern in Anspruch genommen werden, welche im Besteuerungszeitraum zum 31.12.2020 eine Verschlechterung des Geschäftsergebnisses ("peggiornamento del risultato economico d'esercizio") gegenüber jenem aus dem Besteuerungszeitraum erlitten haben, und zwar in einem Ausmaß, das noch von einer eigenen Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden muss.

Dieser Beitrag wird dann berechnet, indem auf die Differenz zwischen den Gewinnen (abzüglich aller erhaltener Betriebskostenzuschüsse) ein Prozentsatz angewandt wird, der ebenfalls von einer Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen definiert wird.

Der Beitrag wird nach einem entsprechenden Antrag per Internet an die Agentur für Einnahmen zuerkannt; die Modalitäten und Fristen für die Vorlage werden mit einer eigenen Maßnahme der Agentur festgelegt.

Dieser Antrag kann aber nur dann erfolgen, wenn die Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2020 bis zum 10.9.2021 vorgelegt wurde.

Wir werden wie immer Ihre Situation überprüfen und gegebenenfalls das Ansuchen für Sie stellen.

2. STEURGUTHABEN FÜR DIE MIETZAHLUNGEN FÜR GEWERBLICHE IMMOBILIEN – VERLÄNGERUNG UND AUSDEHNUNG DER BEGÜNSTIGUNG

Art. 4 DL 73/2021 modifiziert die Bestimmungen zum Steuerguthaben für die Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien, und zwar:

- wird die Begünstigung jenen Steuerzahlern, welche sie bereits zum 30.4.2021 im Sinne von Art. 28 Abs. 5 DL 34/2020 in Anspruch nehmen konnten, für weitere drei Monate gewährt (bis zum 31.7.2021),;
- zum anderen wird die Begünstigung für die Monate Januar 2021 bis Mai 2021 zu neuen Voraussetzungen auch Steuerzahlern gewährt, welche sie bislang nicht in Anspruch nehmen konnten.

VERLÄNGERUNG DES STEURGUTHABENS FÜR DIE TOURISMUSBRANCHE BIS JULI 2021

Das Steuerguthaben für die Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien im Sinne von Art. 28 DL 34/2020 wird bis zum 31.7.2021 (statt wie bislang vorgesehen zum 30.4.2021) verlängert, und zwar:

- für Hotels und Gastbetriebe ("imprese turistico-ricettive"),
- Reiseagenturen;
- und *tour operators*.

Ausmaß und Voraussetzungen des Steuerguthabens für die Tourismusbranche

Es wird daran erinnert, dass das besprochene Steuerguthaben im Ausmaß von 60% der Zahlungen für Mieten, Konzessionen oder Leasingraten und von 50% des Pachtzinses zusteht (30% für Reiseagenturen und *tour operators* nach einer strikteren Interpretation):

- und zwar unabhängig von den Erlösen und Vergütungen im Vorjahr;
- jedoch unter der Voraussetzung, dass in den Bezugsmonaten im Jahr 2021 ein Rückgang der Umsatzerlöse bzw. Tageseinnahmen von mindestens 50% gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019 erlitten wurde.

AUSDEHNUNG DES STEUERGUTHABENS FÜR DIE MONATE JANUAR-MAI 2021

Es wird auch eine "neue Version" des besprochenen Steuerguthabens eingeführt, und zwar für die ersten 5 Monate im Jahr 2021 (von Januar 2021 bis Mai 2021); für diese Version gelten jedoch teilweise andere Voraussetzungen als jene ex Art. 28 DL 34/2020.

Subjektiver Anwendungsbereich

Das "neue" Steuerguthaben für die Mieten betrifft

- Unternehmer, Künstler und Freiberufler mit Erlösen oder Vergütungen von bis zu 15 Millionen Euro im zweiten Besteuerungszeitraum vor jenem zum 26.5.2021 (also im Jahr 2019 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt);
- Und nichtgewerbliche Körperschaften, einschließlich jener des "Dritten Sektors" und der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften.

Limit von 15 Millionen Euro für die Erlöse

Gegenüber dem Steuerguthaben für das Jahr 2020 können nun auch Unternehmer, Künstler und Freiberufler mit Erlösen/Vergütungen bis zu 15 (und nicht 5) Millionen Euro die Begünstigung in Anspruch nehmen; der Bezugszeitraum bleibt dagegen das Jahr 2019 (für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

Ausmaß des Steuerguthabens und objektiver Anwendungsbereich

Das Steuerguthaben bemisst sich nach dem Mietaufwand in den Monaten von Januar bis Mai 2021 und beträgt:

- 60% des monatlichen Mietaufwands (einschließlich *leasing*) für gewerbliche Immobilien, die der betrieblichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit dienen;
- 30% bei Dienstleistungsverträgen oder auch Betriebspachtverträgen, die auch die Nutzung einer gewerblichen Immobilie beinhalten.
- Und 60% für nichtgewerbliche Körperschaften, einschließlich jener des "Dritten Sektors" und der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften, für Mieten und Leasingraten für gewerbliche Immobilien, in denen die institutionelle Tätigkeit ausgeübt wird.

Voraussetzung des Umsatzrückgangs

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens führt die "Sostegni-bis"-Verordnung einige Neurungen ein, und zwar bezogen auf die Voraussetzung des Umsatzrückgangs; das Steuerguthaben für die Mieten von Januar 2021 bis Mai 2021 steht nämlich unter der Voraussetzung zu, "*dass der monatliche Durchschnittsbetrag der Umsätze und Tageseinnahmen im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. März 2021 mindestens 30% unter dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsätze und Tageseinnahmen im Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 lag*".

Gegenüber dem Steuerguthaben im Jahr 2020 ex Art. 28 DL 34/2020 ändern sich somit:

- der erforderliche Mindestumsatzrückgang (30% statt 50%);
- die Bezugszeiträume für den Vergleich; der Zeitraum 1.4.2020-31.3.2021 wird mit dem "präpandemischen" Zeitraum 1.4.2019 - 31.3.2020 verglichen;
- und die Berechnungsmethode; es wird nun nicht mehr Monat mit Monat verglichen, sondern der monatliche Durchschnittsbetrag der beiden Bezugszeiträume

Somit können jene Mieter das Steuerguthabens für alle 5 Monate im Jahr 2021 erhalten, welche im Zeitraum 1.4.2020-31.3.2021 einen Rückgang der Umsatzerlöse um mindestens 30% gegenüber dem Zeitraum 1.4.2019-31.3.2020 erlitten haben.

Für Steuerzahler, die ihre Tätigkeit nach dem 1.1.2019 aufgenommen haben, ist ein Umsatzrückgang weiterhin nicht erforderlich; die Begünstigungen für Unternehmen in Gemeinden, die von Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogen wurden, entfallen dagegen.

“Quadro temporaneo sugli aiuti di Stato”

Das Steuerguthaben wird nach Maßgabe der Limits und Bedingungen des *“Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza des COVID-19”*, im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 C(2020) 1863 *final* und der nachfolgenden Abänderungen gewährt.

Wir werden wie immer Ihre Situation überprüfen und gegebenenfalls das Guthaben berechnen und zur Kompensation freigeben.